

# EUROPÄISCHES PARLAMENT

2004



2009

---

*Entwicklungsausschuss*

**2007/0145(COD)**

13.6.2008

## **STELLUNGNAHME**

des Entwicklungsausschusses

für den Ausschuss für Kultur und Bildung

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm zur Verbesserung der Qualität der Hochschulbildung und zur Förderung des interkulturellen Verständnisses durch die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Erasmus Mundus) (2009-2013) (KOM(2007)0395 – C6-0228/2007 – 2007/0145(COD))

Verfasser der Stellungnahme (\*): Alessandro Battilocchio

(\* ) Verfahren mit assoziierten Ausschüssen – Artikel 47 der Geschäftsordnung

PA\_Legam

## KURZE BEGRÜNDUNG

### Überschneidung von Rechtsvorschriften

Im Zeitraum 2004-2008 war die Komponente „Externe Zusammenarbeit“ des Programms Erasmus Mundus nicht in den Erasmus Mundus-Beschluss einbezogen und wurde durch Verordnungen für Außenbeziehungen der Gemeinschaft abgedeckt. Für den nächsten Programmzeitraum 2009-2013 schlägt die Kommission die Einbindung der Komponente „Externe Zusammenarbeit“ in den neuen Erasmus Mundus-Beschluss vor. Die Finanzierung wird allerdings weiterhin durch die externen Finanzierungsinstrumente erfolgen, insbesondere solche, die für bestimmte geographische Gebiete gelten<sup>1</sup>. Dadurch unterliegen die Finanzmittel für die externen Aspekte von Erasmus Mundus zwei Rechtsakten: dem externen Finanzierungsinstrument für das betreffende Land sowie dem Erasmus Mundus-Beschluss selbst.

Solche Überschneidungen von gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sind ungewöhnlich, aber nicht ohne Beispiel. Im vorliegenden Fall besteht für das Europäische Parlament ein Vorteil: Im Rahmen der externen Instrumente erfolgt die detaillierte Programmplanung durch das Ausschussverfahren mit begrenzter Beteiligung des Parlaments, aber mit dem Erasmus Mundus-Beschluss wird es dem Parlament möglich sein, sich im Mitentscheidungsverfahren umfassender an der detaillierten Entscheidungsfindung zu beteiligen. Allerdings ist sorgfältig darauf zu achten, dass sich überschneidende Rechtsvorschriften nicht im Widerspruch zueinander stehen, da dies ein rechtliches Wirrwarr verursachen würde. Dies ist besonders in Bezug auf den Vorschlag zum Programm Erasmus Mundus und bestehende Entwicklungsvorschriften zu beachten.

Im Bereich der Entwicklung stammt die Finanzierung für das Programm Erasmus Mundus aus zwei Quellen:

- für AKP-Länder aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF). Zwar fällt dieser Fonds nicht unter den Haushaltsplan der Gemeinschaft, und seine Rechtsgrundlage, das Abkommen von Cotonou, nicht unter Gemeinschaftsrecht, aber er wird auf der Grundlage einer Verordnung des Rates nach Gemeinschaftsrecht durchgeführt<sup>2</sup>.
- für nicht den AKP angehörende Entwicklungsländer das Instrument der Entwicklungszusammenarbeit (DCI).

Sowohl für das DCI als auch für den EEF läuft die Programmplanung, aber beim DCI, das seit Anfang 2007 durchgeführt wird, ist sie weiter vorangeschritten. Beim EEF sollte die Durchführung Anfang 2008 beginnen, hat sich aber aufgrund von Problemen bei der Ratifizierung des neuen Abkommens von Cotonou verzögert.

---

<sup>1</sup> Instrument für die Heranführungshilfe (IPA), Europäisches Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstrument (ENPI), Instrument der Entwicklungszusammenarbeit (DCI), Europäischer Entwicklungsfonds (EEF) und Instrument für die Zusammenarbeit mit Industrieländern (ICI)

<sup>2</sup> Verordnung (EG) Nr. 617/2007 des Rates vom 14. Mai 2007

## **Einhaltung von Entwicklungsvorschriften**

Aus entwicklungspolitischer Sicht muss vor allem sichergestellt werden, dass die für das Programm Erasmus Mundus verwendeten Mittel weiterhin dem Ziel der Armutsminderung in Entwicklungsländern dienen. Bei der DCI-Finanzierung ist dies auch rechtlich vorgeschrieben: Erasmus Mundus-Mittel kommen aus geographischen Programmen des DCI, für die die Anforderung gilt, dass sämtliche finanzierten Maßnahmen die Kriterien für die Einstufung als öffentliche Entwicklungshilfe (ODA) gemäß Festlegung des OECD/DAC<sup>1</sup> erfüllen müssen. Der Verfasser schlägt Änderungen vor, um zu gewährleisten, dass der Erasmus Mundus-Beschluss weiterhin diese Bestimmung des DCI erfüllt.

Stipendien fallen unter die Definition von ODA<sup>2</sup>, unterliegen aber der allgemeinen Anforderung, dass alle ODA-berechtigten Mittel mit dem Hauptziel der Förderung von Wirtschaftsentwicklung und Wohlstand in Entwicklungsländern<sup>3</sup> verwaltet werden. In der Praxis kann dies durch die Einbeziehung von Anforderungen wie die Vergabe von Stipendien für entwicklungsrelevante Studiengänge und die Aufforderung geschehen, dass Studenten in ihr Herkunftsland zurückkehren, um ihre Kenntnisse und Fertigkeiten zum Wohl der Entwicklung dieses Landes einzusetzen. Der Verfasser schlägt Änderungen vor, damit diese Anforderungen an Erasmus Mundus-Studenten, die durch Entwicklungsinstrumente finanziert werden, aufgenommen werden.

Weitere Änderungsanträge stellen darauf ab, die Vereinbarkeit zwischen den Zielen der Entwicklungsvorschriften und den Teilen des Programms Erasmus Mundus zu sichern, bei dem Entwicklungsmittel genutzt werden.

## **Finanzielle Aspekte und Programmplanung im Rahmen des DCI und des 10. EEF**

Im Legislativvorschlag zu Erasmus Mundus werden keine Zahlen für die Beträge genannt, die aus den externen Finanzierungsinstrumenten in das Programm fließen sollen. Den in der Begründung aufgeführten Richtwerten ist zu entnehmen, dass 240 Mio. EUR aus dem DCI und 30 Mio. EUR aus dem 10. EEF verwendet werden sollen. Dies sind die Gesamtbeträge für den Zeitraum 2009-2013.

Beim DCI hat es den Anschein, dass Erasmus Mundus in den Strategiepapieren uneinheitlich berücksichtigt wird. In einigen Fällen wird das Programm offenbar im Rahmen von Länderstrategiepapieren finanziert, z. B. bei Brasilien, Argentinien und Indien. In anderen Fällen ist es in regionalen Strategiepapieren enthalten, etwa mit Nennung des Programmnamens im regionalen Strategiepapier für Lateinamerika und unter der Überschrift „Hochschulbildung“ im regionalen Strategiepapier für Asien. Eine Aufschlüsselung der DCI-Finanzierung für Erasmus Mundus nach Land oder Region ist anhand der Strategiepapiere nicht möglich.

Beim 10. EEF werden Entwürfe von Strategiepapieren nicht dem Europäischen Parlament zur Verfügung gestellt, sondern der Paritätischen Parlamentarischen Versammlung AKP-EU

---

<sup>1</sup> DCI Artikel 2 Absatz 4 Unterabsatz 1

<sup>2</sup> Laut OECD/DAC-Code 11420 und 43081 im Gläubigermeldeverfahren

<sup>3</sup> OECD/DAC-Leitfaden „Is it ODA?“, Oktober 2006

vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Erarbeitung dieses Entwurfs einer Stellungnahme waren noch nicht alle Länderstrategiepapiere veröffentlicht. In den verfügbaren Länderstrategiepapieren fand sich kein Hinweis auf das Programm Erasmus Mundus. Es waren keine Informationen über den Inhalt der regionalen Strategiepapiere für den 10. EEF zu finden.

## ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Entwicklungsausschuss ersucht den federführenden Ausschuss für Kultur und Bildung, folgende Änderungsanträge in seinen Bericht zu übernehmen:

### Änderungsantrag 1

#### Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 4

##### *Vorschlag der Kommission*

4. Die Entwicklung von Humanressourcen in bestimmten Drittstaaten und vor allem die Programmaktion nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b erfolgen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1085/2006, 1638/2006, 1905/2006 und 1934/2006 sowie den Beschlüssen (EG) Nr. 599/2005 und 608/2006.

##### *Geänderter Text*

4. Die Entwicklung von Humanressourcen in bestimmten Drittstaaten und vor allem die Programmaktion nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b erfolgen gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1085/2006, 1638/2006, 1905/2006 und 1934/2006 sowie den Beschlüssen (EG) Nr. 599/2005 und 608/2006 **und das AKP-EG-Partnerschaftsabkommen, besonders Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006, wird eingehalten.**

##### *Begründung*

*Dadurch wird gewährleistet, dass der Erasmus Mundus-Beschluss vollständig vereinbar mit dem Abkommen von Cotonou und dem Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit ist, insbesondere dessen Vorschrift, derzufolge 100 % der geografischen Programmfinanzierung erforderlich sind, um den Anforderungen der OECD/DAC für die Einstufung als öffentliche Entwicklungshilfe zu genügen.*

## **Änderungsantrag 2**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**2a. Für Maßnahmen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 finanziert werden, sind die Ziele auf solche beschränkt, die im Einklang mit dieser Verordnung, insbesondere Artikel 2 Absatz 4, stehen.**

#### *Begründung*

*Damit wird gewährleistet, dass die Bestimmung des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit, derzufolge 100 % der geografischen Programmfinanzierung erforderlich sind, um den OECD/DAC-Anforderungen für die Einstufung als öffentliche Entwicklungshilfe zu genügen, weiterhin gilt.*

## **Änderungsantrag 3**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 4 – Absatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

**1a. Für Aktionen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 finanziert werden, beschränken sich die Aktionen auf solche, die die Ziele dieser Verordnung verfolgen und im Einklang mit deren Artikel 2 Absatz 4 stehen.**

#### *Begründung*

*Damit wird gewährleistet, dass die Mittel des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit nicht für Ziele verwendet werden können, die mit diesem Instrument unvereinbar sind, insbesondere irgendwelche Ziele oder Aktionen, die dessen Bestimmung, derzufolge 100 % der geografischen Programmfinanzierung erforderlich sind, um den Anforderungen der OECD/DAC für die Einstufung als öffentliche Entwicklungshilfe zu genügen, nicht erfüllen.*

## Änderungsantrag 4

### Vorschlag für einen Beschluss

#### Artikel 4 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 a (neu)

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Im Fall von Maßnahmen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 oder des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens finanziert werden, kommen die Maßnahmen jedoch allein Einrichtungen, Akademikern oder anderen Personen aus Entwicklungsländern zugute.***

#### *Begründung*

*Dadurch wird verhindert, dass Entwicklungsmittel im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit oder des EEF dazu verwendet werden, EU-Staatsangehörigen zu begünstigen. Eine solche Verwendung würde nicht unter die Definition für staatliche Entwicklungshilfe der OECD/DAC fallen.*

## Änderungsantrag 5

### Vorschlag für einen Beschluss

#### Artikel 6 – Absatz 1 – Buchstabe a

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

(a) gewährleistet die effektive und effiziente Durchführung der Gemeinschaftsaktionen dieses Programms gemäß dem Anhang und – was die Programmaktion nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b betrifft – gemäß den Rechtsinstrumenten nach Artikel 1 Absatz 4;

(a) gewährleistet die effektive und effiziente Durchführung der Gemeinschaftsaktionen dieses Programms gemäß dem Anhang und – was die Programmaktion nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b betrifft – gemäß den Rechtsinstrumenten nach Artikel 1 Absatz 4, ***insbesondere ihren Zielen und Grundsätzen;***

#### *Begründung*

*Dadurch wird gewährleistet, dass Entwicklungsmittel zugunsten von Entwicklungszielen verwendet werden, und verweist im Fall des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit auf dessen Bestimmung, derzufolge 100 % der geografischen Programmfinanzierung erforderlich sind, um den OECD/DAC-Anforderungen für die Einstufung als öffentliche Entwicklungshilfe zu genügen.*

## **Änderungsantrag 6**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Dieser Beschluss gilt nicht für die Maßnahmen, die für die Durchführung der Aktion nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b erforderlich sind und für die die Verfahren der Rechtsinstrumente nach Artikel 1 Absatz 4 maßgebend sind.

*(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)*

## **Änderungsantrag 7**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Im Fall von Maßnahmen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 finanziert werden, werden die Ziele von Artikel 2 dieser Verordnung, insbesondere deren Absatz 4, aufrecht erhalten.***

#### *Begründung*

*Dadurch wird gewährleistet, dass die Mittel des Finanzierungsinstrumentes für die Entwicklungszusammenarbeit gemäß der Bestimmung verwendet werden, derzufolge 100 % der geografischen Programmfinanzierung erforderlich sind, um den OECD/DAC-Anforderungen für die Einstufung als öffentliche Entwicklungshilfe zu genügen.*

## **Änderungsantrag 8**

### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 7 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3a. Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament und den in Artikel 8 genannten Ausschuss regelmäßig über die getroffenen***



## **Maßnahmen.**

### *Begründung*

*Dadurch wird gewährleistet, dass die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Erasmus Mundus-Lenkungsausschuss angemessen Bericht erstattet.*

### **Änderungsantrag 9**

#### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 10 – Unterabsatz 1 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***Im Fall von Maßnahmen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 finanziert werden, ist Buchstabe a dieses Artikels nicht anwendbar, und die Umsetzung erfolgt im Hinblick auf die Entwicklungspolitik der Gemeinschaft und insbesondere mit Blick auf das Ziel, die Armut in den Partnerländern und Regionen zu beseitigen.***

### *Begründung*

*Dadurch wird gewährleistet, dass die Mittel nach dem Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit für Entwicklungszwecke verwendet werden, und die Möglichkeit ausgeschlossen, dass es für Zwecke, die der EU zugute kommen, jedoch außerhalb des Bereichs der Entwicklungspolitik eingesetzt wird.*

### **Änderungsantrag 10**

#### **Vorschlag für einen Beschluss Artikel 11 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gewährleistet die Kommission die allgemeine Kohärenz und Komplementarität mit anderen einschlägigen Strategien, Instrumenten und Aktionen der Gemeinschaft, insbesondere mit dem Programm für lebenslanges Lernen, dem Siebten Rahmenprogramm für

1. In Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten gewährleistet die Kommission die allgemeine Kohärenz und Komplementarität mit anderen einschlägigen Strategien, Instrumenten und Aktionen der Gemeinschaft, insbesondere mit dem Programm für lebenslanges Lernen, dem Siebten Rahmenprogramm für

Forschung, den Programmen der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und dem Europäischen Fonds zur Integration von Drittstaatsangehörigen.

Forschung, **der Entwicklungspolitik und** den Programmen der Zusammenarbeit mit Drittstaaten und dem Europäischen Fonds zur Integration von Drittstaatsangehörigen.

*Begründung*

*Dadurch wird Übereinstimmung mit der Entwicklungspolitik (wie von Artikel 178 des EG Vertrags gefordert) gewährleistet.*

**Änderungsantrag 11**

**Vorschlag für einen Beschluss  
Artikel 13 – Absatz 2 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***2a. Für Aktionen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 finanziert werden, umfasst die Bewertung eine Nachbereitung mit den Staatsangehörigen aus Entwicklungsländern im Anschluss an das Ende ihrer Studien- oder Forschungsaufenthalte in der EU und beurteilt deren späteren Beitrag zur wirtschaftlichen oder sozialen Entwicklung ihres Herkunftslandes.***

*Begründung*

*Um zu beurteilen, inwiefern Erasmus Mundus-Stipendien zu den Entwicklungszielen des Finanzierungsinstruments beitragen, ist eine Nachbereitung mit ehemaligen Studierenden notwendig.*

**Änderungsantrag 12**

**Vorschlag für einen Beschluss  
Anhang – Aktion 2 – Absatz 1**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

1. Die Gemeinschaft wählt Partnerschaften von herausragender akademischer Qualität aus, die für die Zwecke dieses Programms als „Erasmus Mundus-Partnerschaften“

1. Die Gemeinschaft wählt Partnerschaften von herausragender akademischer Qualität aus, die für die Zwecke dieses Programms als „Erasmus Mundus-Partnerschaften“

bezeichnet werden. Sie verfolgen die Ziele von Artikel 3 und stimmen mit diesen Zielen überein.

bezeichnet werden. Sie verfolgen die Ziele von Artikel 3 und stimmen mit diesen Zielen überein, **insofern diese mit der Rechtsgrundlage, aus der die Finanzierung abgeleitet wird, in Einklang stehen.**

#### *Begründung*

*Dadurch wird gewährleistet, dass die Bestimmungen des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit und des Abkommens von Cotonou bei der Auswahl der Partnerschaften beachtet werden.*

### **Änderungsantrag 13**

#### **Vorschlag für einen Beschluss Anhang – Aktion 2 – Absatz 2 – Einleitung**

##### *Vorschlag der Kommission*

2. Erasmus Mundus-Partnerschaften im Sinne dieses Programms

##### *Geänderter Text*

2. Erasmus Mundus-Partnerschaften im Sinne dieses Programms **und im Einklang mit der Rechtsgrundlage, aus der die Finanzierung abgeleitet wird**

#### *Begründung*

*Dadurch wird gewährleistet, dass es keinen Widersprüche zwischen dem Erasmus Mundus-Beschluss und anderen Rechtsvorschriften, die für die Verwendung derselben Mittel gelten, gibt.*

### **Änderungsantrag 14**

#### **Vorschlag für einen Beschluss Anhang – Aktion 2 – Absatz 2 – Buchstabe c**

##### *Vorschlag der Kommission*

c) tauschen Studierende aller Studienebenen (Bachelors bis Postdoktoranden), Akademiker und Hochschulangehörige für Mobilitätsphasen unterschiedlicher Länge, einschließlich der Möglichkeit von Praktikumsphasen, aus. Die Mobilitätsphasen **müssen** europäische Staatsangehörige in Drittstaaten **und** Drittstaatsangehörige in europäische

##### *Geänderter Text*

c) tauschen Studierende aller Studienebenen (Bachelors bis Postdoktoranden), Akademiker und Hochschulangehörige für Mobilitätsphasen unterschiedlicher Länge, einschließlich der Möglichkeit von Praktikumsphasen, aus. **Ausgenommen im Fall von Maßnahmen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 oder des AKP-EG-**

Staaten führen. Ebenso ermöglicht das Programm die Aufnahme von Drittstaatsangehörigen, die nicht an den Partnerschaften beteiligten Drittstaatseinrichtungen angehören, und schließt spezielle Bestimmungen für gefährdete Gruppen entsprechend dem politischen und sozioökonomischen Kontext der betreffenden Region/des betreffenden Staates ein;

**Partnerschaftsabkommens finanziert werden, können Mobilitätsphasen** europäische Staatsangehörige in Drittstaaten führen. Die Mobilitätsphasen **führen** Drittstaatsangehörige in europäische Staaten. Ebenso ermöglicht das Programm die Aufnahme von Drittstaatsangehörigen, die nicht an den Partnerschaften beteiligten Drittstaatseinrichtungen angehören, und schließt spezielle Bestimmungen für gefährdete Gruppen entsprechend dem politischen und sozioökonomischen Kontext der betreffenden Region/des betreffenden Staates ein;

#### *Begründung*

*Dadurch wird gewährleistet, dass Mittel aus dem Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit und dem Abkommen von Cotonou nur für Stipendien für Angehörige aus Entwicklungsländern verwendet werden dürfen, damit diese an EU-Hochschulen studieren, anstelle zugunsten von EU-Staatsangehörigen.*

#### **Änderungsantrag 15**

##### **Vorschlag für einen Beschluss**

##### **Anhang – Aktion 2 – Absatz 2 – Buchstabe d**

###### *Vorschlag der Kommission*

d) umfassen integrierte Verfahren für die Anerkennung der an den Partnereinrichtungen absolvierten Studien- und Forschungsaufenthalte, die auf dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) beruhen oder damit vereinbar sind;

###### *Geänderter Text*

d) umfassen integrierte Verfahren für die **gegenseitige** Anerkennung der an den Partnereinrichtungen absolvierten Studien- und Forschungsaufenthalte, die auf dem Europäischen System zur Übertragung und Akkumulierung von Studienleistungen (ECTS) **sowie gleichwertigen Systemen in Drittstaaten** beruhen oder damit vereinbar sind;

## Änderungsantrag 16

### Vorschlag für einen Beschluss

#### Anhang – Aktion 2 – Absatz 2 – Buchstabe f

##### *Vorschlag der Kommission*

f) legen transparente Bedingungen für die Gewährung von Mobilitätzuschüssen fest, die unter anderem geschlechtsspezifische Aspekte und Aspekte der Gleichbehandlung angemessen berücksichtigen;

##### *Geänderter Text*

f) legen transparente Bedingungen für die Gewährung von Mobilitätzuschüssen **auf der Grundlage der Leistung** fest, die unter anderem geschlechtsspezifische Aspekte, Aspekte der Gleichbehandlung **und Sprachkenntnisse** angemessen berücksichtigen;

##### *Begründung*

*Um ein hohes akademisches Niveau zu gewährleisten, müssen die Kandidaten unbedingt über ein Mindestmaß an Kenntnissen in der Unterrichtssprache verfügen.*

## Änderungsantrag 17

### Vorschlag für einen Beschluss

#### Anhang – Aktion 2 – Absatz 2 – Buchstabe h

##### *Vorschlag der Kommission*

h) sehen angemessene Regelungen vor, die den Zugang für Studierende, Akademiker und Hochschulangehörige aus Europa und aus Drittstaaten und ihre Aufnahme erleichtern (Informationsangebot, Unterbringung, Unterstützung bei der Visabeschaffung usw.);

##### *Geänderter Text*

h) sehen angemessene Regelungen vor, die den Zugang für Studierende, Akademiker und Hochschulangehörige aus Europa und aus Drittstaaten und ihre Aufnahme erleichtern (Informationsangebot, Unterbringung, Unterstützung bei der Visabeschaffung, **einschließlich der Bezahlung von Visagebühren** usw.);

##### *Begründung*

*Die Studierenden sollten nicht durch unterschiedliche Visaanforderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten und insbesondere durch unterschiedliche Visagebühren benachteiligt werden. Daher wird dafür gesorgt, dass die Visagebühren von der Stipendienfinanzierung abgedeckt werden.*

## **Änderungsantrag 18**

### **Vorschlag für einen Beschluss**

#### **Anhang – Aktion 2 – Absatz 2 – Buchstabe i a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***ia) gewährleisten im Fall von Maßnahmen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 oder dem AKP-EG-Partnerschaftsabkommen finanziert werden, wird gewährleistet, dass Angehörige der Entwicklungsländer in Bereichen studieren oder forschen, die für die wirtschaftliche Entwicklung ihrer Herkunftsländer relevant sind;***

#### *Begründung*

*Dadurch wird gewährleistet, dass die Entwicklungsziele des Finanzierungsinstruments für die Entwicklungszusammenarbeit und des Abkommens von Cotonou eingehalten werden, indem dafür gesorgt wird, dass die Studierenden, die durch Mittel aus diesen Instrumenten gefördert werden, in Bereichen studieren, die für die Entwicklung ihrer Herkunftsländer relevant sind.*

## **Änderungsantrag 19**

### **Vorschlag für einen Beschluss**

#### **Anhang – Aktion 2 – Absatz 2 – Buchstabe jb(neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***jb) führen im Fall von Maßnahmen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 oder des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens finanziert werden, Mechanismen ein, um zu gewährleisten, dass Angehörige von Entwicklungsländern nach Ablauf ihrer Studien- oder Forschungsaufenthalte in ihre Herkunftsländer zurückkehren, damit sie zur wirtschaftlichen Entwicklung und zum Wohlstand der betroffenen Entwicklungsländer beitragen können.***

## *Begründung*

*Um den Zielen der Entwicklungsinstrumente gerecht zu werden, müssen für die Empfänger von Stipendien, die durch diese Instrumente finanziert werden, Anreize geboten werden, in ihre Herkunftsländer zurückzukehren und zur Entwicklung der betroffenen Länder beizutragen.*

### **Änderungsantrag 20**

#### **Vorschlag für einen Beschluss Anhang – Aktion 2 – Absatz 3 a (neu)**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

***3a. Im Fall von Partnerschaften, die Entwicklungsländer einbeziehen, haben Partnerschaften Vorrang, an denen staatlich finanzierte Hochschulbildungseinrichtungen in den Entwicklungsländern beteiligt sind.***

## *Begründung*

*Um eine Konzentration auf die Eliten in den Gesellschaften von Drittstaaten zu verhindern und die Möglichkeit zu vergrößern, dass Erasmus Mundus-Chancen weniger wohlhabenden und stärker benachteiligten Bevölkerungsgruppen geboten werden, müssen Partnerschaften Vorrang halten, an denen eher staatlich finanzierte Bildungseinrichtungen als nur Privatuniversitäten beteiligt sind.*

### **Änderungsantrag 21**

#### **Vorschlag für einen Beschluss Anhang – Aktion 2 – Absatz 5**

*Vorschlag der Kommission*

*Geänderter Text*

5. Die Stipendien stehen Studierenden und Akademikern aus Europa und aus Drittstaaten im Sinne von Artikel 2 offen.

5. Die Stipendien stehen Studierenden und Akademikern aus Europa und aus Drittstaaten im Sinne von Artikel 2 offen.  
***Im Falle von Maßnahmen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 oder dem AKP-EG-Partnerschaftsabkommen finanziert werden, stehen die Stipendien Studierenden und Akademikern aus Drittstaaten nur im Sinne von Artikel 2 dieses Beschlusses offen.***

## *Begründung*

*Dadurch wird gewährleistet, dass Mittel aus dem Finanzierungsinstrument für die Entwicklungszusammenarbeit und dem Abkommen von Cotonou nicht zugunsten von EU-Staatsangehörigen verwendet werden, wobei gleichzeitig die Entwicklungsziele dieser Instrumente beachtet werden.*

## **Änderungsantrag 22**

### **Vorschlag für einen Beschluss Anhang – Aktion 2 – Absatz 6**

#### *Vorschlag der Kommission*

6. Mit den im Rahmen dieser Aktion zugeteilten Stipendien unterstützt die Kommission sozioökonomisch benachteiligte Gruppen bzw. gefährdete Bevölkerungsgruppen.

#### *Geänderter Text*

6. Mit den im Rahmen dieser Aktion zugeteilten Stipendien unterstützt die Kommission sozioökonomisch benachteiligte Gruppen bzw. gefährdete Bevölkerungsgruppen, ***ohne die gemäß Absatz 2 Buchstabe f vorgeschriebene Transparenz zu gefährden. Im Falle von Maßnahmen, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1905/2006 oder dem AKP-EG-Partnerschaftsabkommen finanziert werden, genießen solche Gruppen bzw. Bevölkerungsgruppen Priorität.***

## *Begründung*

*Die Kommission hat sich damit einverstanden erklärt, benachteiligte und gefährdete Gruppen vorrangig zu behandeln, jedoch gab es keinen Hinweis darauf, wie dies bewerkstelligt werden soll. Dieser Änderungsantrag verleiht der Forderung, eine solche Bevorzugung umzusetzen, Gesetzeskraft und kombiniert ihn mit der Anforderung, die Studierenden nach dem Kriterium des Verdienstes auszuwählen.*



## VERFAHREN

<b>Titel</b>	Programm Erasmus Mundus (2009-2013)
<b>Bezugsdokumente - Verfahrensnummer</b>	KOM(2007)0395 – C6-0228/2007 – 2007/0145(COD)
<b>Federführender Ausschuss</b>	CULT
<b>Stellungnahme von</b> Datum der Bekanntgabe im Plenum	DEVE 3.9.2007
<b>Assoziierte(r) Ausschuss/Ausschüsse - datum der bekanntgabe im plenum</b>	13.3.2008
<b>Verfasser(in) der Stellungnahme</b> Datum der Benennung	Alessandro Battilocchio 5.11.2007
<b>Prüfung im Ausschuss</b>	1.4.2008
<b>Datum der Annahme</b>	28.5.2008
<b>Ergebnis der Schlussabstimmung</b>	+: 27 -: 0 0: 0
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder</b>	Margrete Auken, Alessandro Battilocchio, Thijs Berman, Danutė Budreikaitė, Marie-Arlette Carlotti, Beniamino Donnici, Fernando Fernández Martín, Juan Fraile Cantón, Alain Hutchinson, Filip Kaczmarek, Glenys Kinnock, Maria Martens, Gay Mitchell, Luisa Morgantini, Horst Posdorf, José Ribeiro e Castro, Frithjof Schmidt, Jürgen Schröder, Feleknas Uca, Jan Zahradil
<b>Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter(innen)</b>	John Bowis, Ana Maria Gomes, Miguel Angel Martínez Martínez, Manolis Mavrommatis, Mihaela Popa, Renate Weber, Gabriele Zimmer